

# Urheberrecht I ZR 222/20 - Urheberrechtliche Ansprüche eines Konstrukteurs der Porsche AG auf Fairnessausgleich nach § 32a UrhG

## Sachverhalt:

Die Beklagte ist die Porsche AG. Die Klägerin ist die Tochter eines im Jahr 1966 verstorbenen Abteilungsleiters der Rechtsvorgängerin der Beklagten. Dieser war im Rahmen seiner Tätigkeit mit der Entwicklung des ab 1950 produzierten Fahrzeugmodells Porsche 356 und dessen seit 1963 gebauten Nachfolgemodells [Porsche 911](#) befasst. Der Umfang seiner Beteiligung an der [Gestaltung](#) dieser Modelle ist zwischen den Parteien streitig.

## Bisheriger Prozessverlauf:

Die Klägerin verlangt als Erbin ihres Vaters und aus abgetretenem Recht einer weiteren Erbin von der Beklagten gemäß § [32a Abs. 1 Satz 1 UrhG](#) ab dem 1. Januar 2014 eine angemessene Beteiligung an den Erlösen aus dem Verkauf der ab 2011 produzierten Baureihe 991 des [Porsche 911](#). Sie meint, bei den Fahrzeugen dieser Baureihe seien wesentliche Gestaltungselemente der unter maßgeblicher Beteiligung ihres Vaters entwickelten Ursprungsmodelle des Porsche 356 und des [Porsche 911](#) übernommen worden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter.

## Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Der Bundesgerichtshof hat das Berufungsurteil aufgehoben und die [Sache](#) zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Das Oberlandesgericht hat allerdings im Ergebnis mit Recht angenommen, dass der Klägerin keine Ansprüche auf weitere angemessene Beteiligung gemäß § [32a Abs. 1 Satz 1 UrhG](#) zustehen, soweit sie geltend macht, die Beklagte habe mit dem Vertrieb der Baureihe 991 des [Porsche 911](#) die Urheberrechte ihres Vaters am Porsche 356 genutzt. Die [Gestaltung](#) des Porsche 356 ist zwar als Werk der angewandten Kunst urheberrechtlich geschützt (§ [2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 UrhG](#)). Die Klägerin hat auch nachgewiesen, dass ihr Vater diese [Gestaltung](#) geschaffen hat und damit deren Urheber ist (§ [7 UrhG](#)). Die Beklagte hat mit dem Vertrieb der Baureihe 991 des [Porsche 911](#) aber nicht das ihr vom Vater der Klägerin im Rahmen des Arbeitsverhältnisses eingeräumte Recht zur Verwertung dieses Werkes in körperlicher Form (§ [15 Abs. 1 UrhG](#)) genutzt. Nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts sind bei einem [Vergleich](#) des Gesamteindrucks der beiden Fahrzeugmodelle die den Urheberrechtsschutz des Porsche 356 begründenden

Elemente in der [Gestaltung](#) des [Porsche 911](#) nicht mehr wiederzuerkennen. Die Beklagte hat daher mit der Herstellung und dem Vertrieb des [Porsche 911](#) nicht in das ausschließliche Recht des Urhebers zur [Vervielfältigung](#) (§ 16 Abs. 1 UrhG) und [Verbreitung](#) (§ 17 Abs. 1 UrhG) des Porsche 356 eingegriffen. Ein Anspruch auf weitere angemessene Beteiligung scheidet deshalb aus, ohne dass es darauf ankommt, ob es sich bei der [Gestaltung](#) der Baureihe 991 des [Porsche 911](#) gleichfalls um ein urheberrechtlich geschütztes Werk handelt und damit die Voraussetzungen einer freien Benutzung im Sinne von § 24 Abs. 1 UrhG aF/§ 23 Abs. 1 Satz 2 UrhG nF vorliegen.

Die Annahme des Oberlandesgerichts, der Klägerin stünden auch keine Ansprüche auf weitere angemessene Beteiligung zu, soweit sie sich darauf berufe, die Beklagte habe mit dem Vertrieb der Baureihe 991 des [Porsche 911](#) die Urheberrechte ihres Vaters am Ursprungsmodell des [Porsche 911](#) genutzt, hält der rechtlichen Nachprüfung dagegen in einem entscheidenden Punkt nicht stand. Das Oberlandesgericht hat Ansprüche der Klägerin mit der Begründung abgelehnt, die Klägerin habe nicht nachgewiesen, dass ihr Vater die äußere [Gestaltung](#) der Karosserie des [Porsche 911](#) geschaffen habe. Die Klägerin hatte im Berufungsverfahren allerdings ihren Ehemann als Zeugen dafür benannt, dass ihr Vater diesem bei einem Besuch an seinem [Arbeitsplatz](#) klargemacht habe, dass der [Porsche 911](#) und dessen Karosserie "sein Auto, sein Entwurf" gewesen sei. Das Oberlandesgericht hätte sich mit diesem Beweisangebot auseinandersetzen müssen, weil die Zeugenaussage zumindest ein Indiz für die Urheberschaft des Vaters der Klägerin liefern konnte. Die Klägerin hat dieses Beweisangebot zwar erst nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist vorgebracht. Das Oberlandesgericht hat sich aber nicht damit befasst, ob die Klägerin deshalb mit ihrem Beseisantritt ausgeschlossen ist. Diese Frage kann nur vom Berufungsgericht und nicht vom Revisionsgericht entschieden werden.

**BGH-Urteil vom 7. April 2022 - [I ZR 222/20](#) - [Porsche 911](#); PM 45/2022**

#### **Vorinstanzen:**

LG Stuttgart - Urteil vom 26. Juli 2018 - 17 O 1324/17

OLG Stuttgart - Urteil vom 20. November 2020 - 5 U 125/19